

### Zum Rechtsstreit betreffend Ausgaben für den Schul- und Unterrichtsgebrauch.

(Deutsches Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870, § 7 Ziffer a.)

(Deutsch-französischer Litterar-Vertrag vom 19. April 1883, Artikel 4.)

(Vgl. Börsenblatt 1899 Nr. 292.)

#### Gutachten

des Litterarischen Sachverständigen-Vereins für  
das Königreich Sachsen

zur Verhandlung erster Instanz vor dem Landgericht Leipzig  
im Prozeß Calmann Lévy, Paris, und drei Genossen  
gegen Gerhard Rühmann, Dresden.

In den beim Königlichen Landgericht Leipzig, Civil-  
kammer IV abhängigen Civilprozessen

1. Calmann Lévy in Paris gegen die Verlagsbuchhandlung Gerhard Rühmann in Dresden,
2. Hefel & Cie. in Paris gegen dieselbe,
3. Ernest Flammarion in Paris gegen dieselbe,
4. Eugène Fasquelle in Paris gegen dieselbe

ist der Litterarische Sachverständigenverein für das Königreich Sachsen durch das Prozeßgericht ersucht worden, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die unten näher verzeichneten, bei dem Beklagten in seiner Bibliothèque française erschienenen Ausgaben französischer Schriftsteller als Nachdrucke der Originalwerke, an denen den vier genannten Klägern das Verlagsrecht zusteht, anzusehen sind.

Es handelt sich um

#### A.

1. Le Roman d'un jeune homme pauvre von Octave Feuillet,
2. L'abbé Constantin von Ludwig Halévy,
3. Pêcheur d'Islande von Pierre Loti,
4. Colomba von Prosper Mérimée  
(bei Calmann Lévy).

#### B.

5. Cinq Semaines en ballon von Jules Verne,  
(bei F. Hefel & Cie.).

#### C.

6. Sans famille von Hector Malot, 2 Bände,
7. En famille von demselben, 2 Bände,
8. Trente ans de Paris von Alphonse Daudet,
9. Histoire d'un petit homme von Marie Robert Galt,
10. Le gardian de la Camargue von Mme. Louis Figuier  
(bei Ernest Flammarion).

#### D.

11. Madeleine von Jules Sandeau,
12. Le petit chose von Alphonse Daudet  
(bei Eugène Fasquelle).

Das Königliche Landgericht ersucht den Litterarischen Sachverständigenverein sein Gutachten darüber abzugeben, ob die von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben Schulausgaben sind, welche Auszüge oder ganze Stücke der betreffenden französischen Originalausgaben veröffentlichen.

Bei Erteilung des Gutachtens wird gebeten, sich insbesondere auch darüber auszusprechen,

a) in welchem Umfange die französischen Originalwerke wörtlich in die Rühmannschen Ausgaben hinübergenommen, und in welchem Umfange der Inhalt entweder ganz ausgelassen oder durch verkürzte Uebersichten ersetzt worden ist. Es wird gebeten, dieses Verhältnis ziffermäßig, nach Bruchteilen des Umfangs der Originalwerke 1—12

für jede Schulausgabe besonders zu ermitteln und die wörtlich übernommenen Partien in beiden Ausgaben kenntlich zu machen;

b) ob der Inhalt und der Umfang der französischen Originalwerke es zuläßt, diese selbst unmittelbar für Unterrichtszwecke zu benutzen;

c) ob die in den Rühmannschen Ausgaben vorkommenden Auslassungen, summarischen Inhaltsangaben, Ergänzungen, Erläuterungen, Noten, Anhänge u. s. w. eine Umgestaltung der Originalwerke gerade in der Richtung erkennen lassen, um sie für Schulzwecke nutzbar oder besser nutzbar zu machen;

d) oder ob die Rühmannschen Ausgaben die streitigen Werte in ihrer ganzen litterarischen Bedeutung in allen wichtigen Stücken wiedergeben, nur nebensächliche Partien übergehen und somit über die Zwecke der Schule hinausgehend geeignet sind, die Originalausgaben dem Leser zu ersetzen.

Der für den vorliegenden Rechtsstreit maßgebende Artikel 4 des deutsch-französischen Litterarvertrags vom 19. April 1883 lautet in seinem ersten Absätze:

»Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen (la publication dans l'un des deux pays d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre), vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Art ist.«

Abatz 2 des Artikels gestattet, Bruchstücke von Werken verschiedener Verfasser in Chrestomathieen zu veröffentlichen, und kommt für unsere Frage nur insofern in Betracht, als aus ihm erhellt, daß in Abatz 1 nur von Sonderausgaben, von Auszügen oder ganzen Stücken eines Schriftwerks die Rede sein kann.

Ehe wir auf die Frage eingehen, ob die Rühmannschen Ausgaben als Auszüge oder ganze Stücke eines Schriftwerks im Sinne des Vertrags anzusehen sind, empfiehlt es sich zunächst, zu prüfen, inwieweit sie der Bedingung genügen, an welche die Erlaubnis zum Abdruck von solchen Auszügen oder Stücken geknüpft ist, »daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet ist«. Denn die Zusatzbestimmung »oder wissenschaftlicher Art ist« steht für den vorliegenden Fall außer Frage.

Die Bestimmung für den Schulgebrauch ist auf dem Titel aller zwölf in Frage stehenden Ausgaben dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie als »für den Schulgebrauch bearbeitet«, oder zum Schulgebrauch herausgegeben von N. N.« sich ankündigen. Der Name des Bearbeiters ist auch meist auf dem vorderen Einbanddeckel unter dem Namen des Romans und seines Verfassers genannt. Wenn auf dem Titel der zwei frühesten Ausgaben, von Sandeau's Madeleine und Daudet's le petit chose (aus dem Jahre 1892, während die anderen Ausgaben 1894—1896 erschienen sind), die vollere Fassung »zum Schul- und Privatgebrauch herausgegeben« gewählt ist, so wird trotz dem letzteren Zusätze die Bestimmung zum Unterrichtszweck durch die hier wie bei anderen Bänden vorausgeschickten Worte »mit Anmerkungen, Fragen und einem Wortverzeichnis« hinlänglich bezeichnet.

Der Bestimmung der Rühmannschen Ausgaben für den Schulgebrauch entspricht ihre Einrichtung. Nach dem aus Beilage A der Akten ersichtlichen Plane der Bibliothèque française ist dem mehr oder weniger gekürzten Originale dreierlei beizugeben: sprachliche und sachliche Erläuterungen, in den bis 1895 erschienenen Ausgaben unter dem Texte, ein in besonderer Textur an dem hinteren Einbanddeckel be-